

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

• TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN

Aufgrund der am 25. August 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 18. Jänner 2021,
bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,**

in jeder Gemeinde in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

6677 Schattwald 41, im Gemeindeamt Schattwald

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	18. Jänner 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Dienstag,	19. Jänner 2021, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Mittwoch,	20. Jänner 2021, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Donnerstag,	21. Jänner 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Freitag,	22. Jänner 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Samstag,	23. Jänner 2021, von	08:00 bis	12:00 Uhr,
Sonntag,	24. Jänner 2021, geschlossen,		
Montag,	25. Jänner 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 16.09.2020

Für den Bürgermeister:





Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

22. September 2020

Kundmachung

Über Verbotszonen während des Eintragungszeitraumes von Volksbegehren gemäß § 12, Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018

Anlässlich des Volksbegehren „**Tierschutzvolksbegehren**“ wird verlautbart:

1. Im Gebäude der Gemeinde Schattwald, 6677 Schattwald 41 befindet sich im 1.Stock – Eingang Gemeindeamt das Eintragungslokal der Gemeinde Schattwald. Die dazugehörige Verbotszone umschließt das Gebäude des Eintragungslokals und 50 m im Umkreis um das Gebäude des Eintragungslokals.
2. Während des Eintragungszeitraumes ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, dh. Der Umkreis in Metern) folgendes verboten:
 - jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
 - jede Ansammlung,
 - das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 218,00 im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen geahndet.

3. Die Verbotszone sowie das Tragen von Waffen gelten vom **18. Jänner 2021** bis einschließlich **25. Jänner 2021** (Eintragungszeitraum).

Angeschlagen am 17.09.2020

Abgenommen am 26.01.2021

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin: